



Michael Hartmann · Moortwiete 74-78 · 25479 Ellerau

- **Pflege- und Sanierungskonzepte**
- **Baumschutz bei Baumaßnahmen**
- **Bewertung von**
 - monetären Gehölzwerten
 - Ersatzbedarf bei Entzug
 - Habitatstrukturen am Baum

Hansestadt Lübeck
Bereich Wirtschaft und Liegenschaften
z. H. Frau Melanie Schmolke – Grundstücksmanagement Ost
Dr. Julius Leber Straße 46-48
23539 Lübeck

Ellerau, den 02.02.2023
Ha
öG 2023-0015

Ergebnisse der Artenschutzprüfung am Baumbestand

im Rahmen einer anstehenden Baumfällmaßnahme auf der städtischen
Liegenschaft Mecklenburger Landstraße 41-47 Lübeck-Prwall, LT3084

Auftrag erteilt: 25.01.2023 durch Hansestadt Lübeck Bereich Wirtschaft und Liegenschaft, Grundstückmanagement Ost – Frau Melanie Schmolke

Datum der Artenschutzprüfung: 29.01.2023

Baumsachverständiger: Michael Hartmann



Inhaltsverzeichnis

1. Baumpflege im Einklang mit dem Artenschutz	2
2. Situation und Aufgabenstellung	2
3. Rechtlicher Rahmen für den Artenschutz	3
4. Welche Tier- und Pflanzenarten unterliegen dem gesetzlichen Artenschutz?	5
5. Was wird geprüft?	7
6. Ergebnisse der Untersuchung und artenschutzrechtliche Einordnung sowie Empfehlung zum weiteren Vorgehen	8
7. Schlussbemerkungen	13

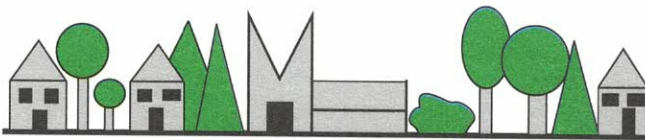
1. Baumpflege im Einklang mit dem Artenschutz

Der bundesdeutsche Gesetzgeber hat die besondere Bedeutung des Naturschutzes und damit besonders auch den Artenschutz dadurch unterstrichen, dass er den Naturschutz in Artikel 20a GG (2002) als Staatsziel in die Verfassung aufgenommen hat.

Das Thema Artenschutz zeigt, dass die Beeinträchtigung einer Lebensgrundlage immer auch die Beeinträchtigung einer anderen Lebensgrundlage nach sich ziehen kann. Bäume nehmen für den Artenschutz eine besondere Stellung ein. Bäume sind nicht nur Lebewesen, die es zu schützen gilt, sondern auch Lebensstätten und Nahrungsquelle für viele verschiedene Arten. Insbesondere der Erhalt von Bäumen in der Altersphase mit kleineren und größeren Höhlungen ist ein wichtiger Beitrag zum Artenschutz.

2. Situation und Aufgabenstellung

Im Rahmen einer anstehenden Fällmaßnahme im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht bei der unter der Baum-Nr. 50 geführten Robinie wird bei dem Baum selbst und auch den artbedingt sehr dichtkronig entwickelten, immergrünen Schwarzkiefern – es handelt sich um die Baum-Nr. 26, 37, 38, 39, 41, 43, 51, 52 und 59 die Prüfung im Hinblick auf vorhandene Habitatstrukturen erforderlich. Bei den Kiefern erfolgt eine Prüfung insbesondere im Hinblick auf Ansitz der Waldrohreule, Waldkauz und Steinkauz. Die Prüfung erfolgt vom Boden ausgehend mit Hilfe eines Fernglases, wobei die Prüfung bei eher regnerischer Witterung über einen Zeitraum an wechselnden Standorten von 2 Stunden erfolgte.



3. Rechtlicher Rahmen für den Artenschutz

Nach der am 1. März 2010 in Kraft getretenen Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes ist es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

In § 39 wird zum „Allgemeinen Artenschutz“ geregelt:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Bäume können Lebensstätte verschiedener Arten sein. Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stehen Baumschutz und Artenschutz gleichberechtigt nebeneinander. Die Berücksichtigung der Physiologie des Baumes und damit die Vorteile einer Baumpflege während der Vegetationszeit dienen speziell der Erhaltung des Baumes als Art und damit auch der Sicherung der Lebensstätte baumbewohnender Tierarten.

Gemäß § 39 BNatSchG Abs. 5 gilt, dass „**schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen**“ ganzjährig zulässig sind.

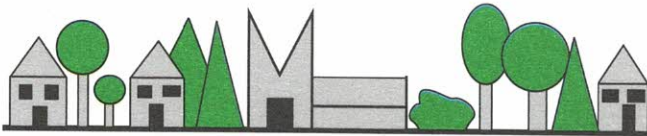
Verboten ist dagegen „**Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen**“.

„Die Verbote [...] gelten nicht für

1. Behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie

...

c) Der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,...



Zulässig sind **schonende Form- und Pflegeschnitte** zur Beseitigung des Zuwachses oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Zu den schonenden Form- und Pflegeschnitten gehören gem. ZTV-Baumpflege, 2017:

- Jungbaumpflege (Erziehungs- und Aufbauschnitt)
- Kronenpflege
- Lichtraumprofilschnitt
- Totholzentfernung
- Entfernung von Stamm- und Stockaustrieben
- Formschnitt
- Kopfbaumschnitt

Es dürfen ganzjährig fachgerechte, schonende Pflegeschnitte ausgeführt werden!

Der Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist dabei ganzjährig zu beachten!



4. Welche Tier- und Pflanzenarten unterliegen dem gesetzlichen Artenschutz?

4.1 Käfer und andere Insekten in Baumhabitaten

- Insektenschutzmaßnahmen sind meist in Seltenheit oder in Gefährdung der Arten begründet, oder mit deren gesetzlichen Schutz.
- Artengruppen mit natur- und artenschutzrechtlicher Bedeutung
 - Prachtkäfer
 - Bockkäfer
 - Plattkäfer
 - Hirschkäfer
 - Blatthornkäfer
 - Falter
 - Bienen
 - Wespen
 - Ameisen
- Der Nachweis erfolgt über Inaugenscheinnahme (nur zur Aktivitätszeit), anlocken, mobilisieren oder über Bohrlöcher oder Fraßspuren auf und unter der Rinde, im Holz aufgrund der Größe, des Durchmessers oder auch der Form. Weiterhin erfolgt der Nachweis über Mull aus Baumhöhlen in Form von Kot oder auch Larven.

4.2 Fledermäuse

- Alle Fledermausarten stehen europa- und bundesweit unter Schutz!
- Erkennen von besetzten Fledermausquartieren:
 - Soziallaute hören mit Ultraschallnachweis
 - Schwarmverhalten in Quartiernähe beobachten
 - Kot- und Urinspuren an Baumstämmen
 - Fliegen im Eingangsbereich
 - verfärbte Einfluglöcher
 - Kotspuren in der Baumstruktur
- Vorgehen bei besetzten Quartieren im Baum:
 - Sichern
 - Dokumentation
 - Kontakt mit der Naturschutzbehörde und Abstimmung
 - Kontakt mit der Koordinationsstelle für Fledermausschutz
 - Kontakt mit einem/einer Fledermausbetreuer/in mit artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigung



- Im Winter generell: Beenden der Arbeiten und abdecken, wobei als Winterquartier nur sehr dickstämmige, mächtige Bäume aufgrund notwendiger Plusgrade geeignet sind.

4.3 Vogelschutz

- **Gesetzlicher Vogelschutz**

1. Alle Vögel stehen in Deutschland unter dem Schutz des Tierschutzgesetzes!
2. Gem. EU-Vogelschutzrichtlinie sind fast alle einheimischen Vogelarten gesetzlich geschützt:

Bundesartenschutzverordnung:

Die meisten sind besonders geschützt, einige sind streng geschützt (z. B. Schwarzspecht, Greife, Schwarzstorch, Uhu).

Artenschutzrechtliche Vorschriften im Bundesnaturschutzgesetz (§ 44):

- **Tötungsverbot:** Verboten sind Fang, Verletzung, Tötung von besonders geschützten Arten, auch Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung der Entwicklungsformen (Eier)
 - **Störungsverbot:** Verboten ist die erhebliche Störung aller Vogelarten bei Fortpflanzung inkl. Aufzucht, Mauser, Überwinterung und Wanderung. Erheblich ist die Störung dann, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
 - **Zerstörungsverbot von Fortpflanzung- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten:** Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden, es sei denn ihre ökologische Funktion wird im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt.
- **Bei der Gehölz- und Baumpflege sollte darüber hinaus an den Erhalt der Nahrungsgrundlage gedacht werden!**

4.4 Baumbewohnende Säugetiere in Deutschland

- Europäisches Eichhörnchen
- Baumarder
- Siebenschläfer
- Baumschläfer
- Gartenschläfer
- Haselmaus
- Wildkatze

4.5 Flechten

- Besonders an alten Bäumen können auf der Borke, sowohl im Stamm- als auch Kronenbereich, geschützte Flechtenarten vorkommen.



5. Was wird geprüft?

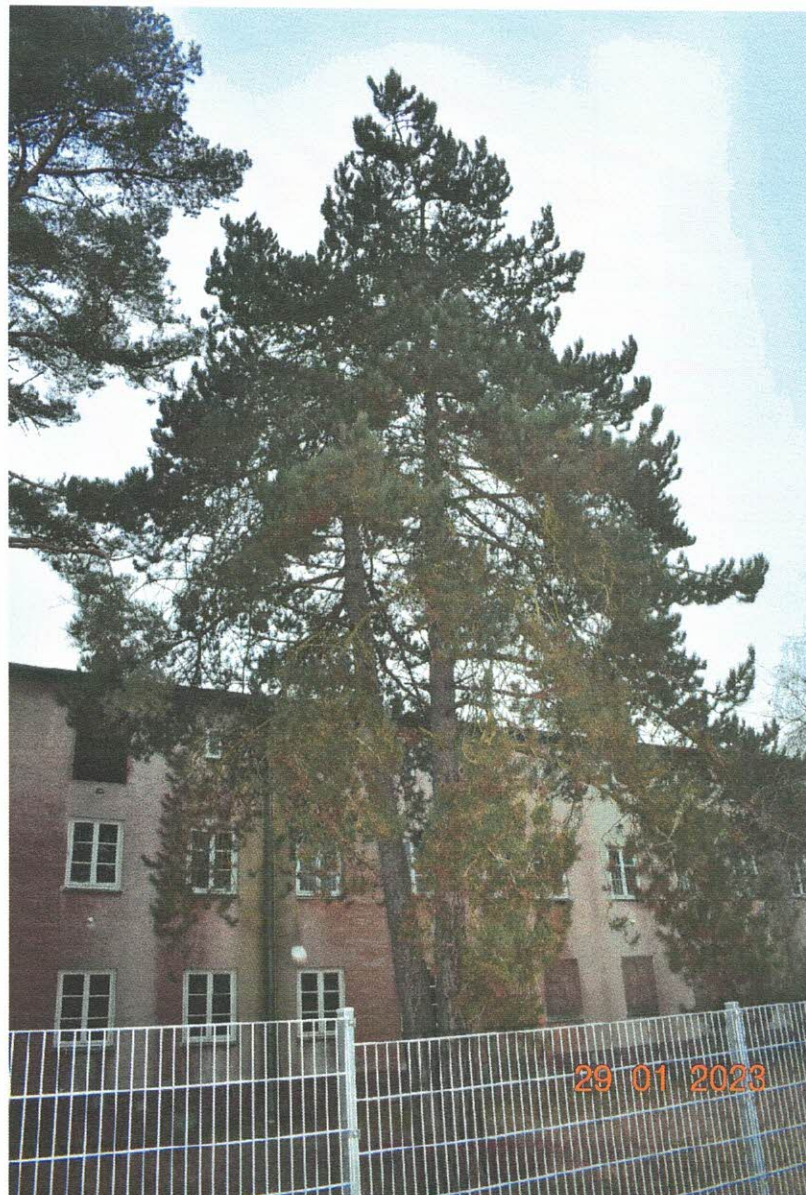
Folgende Aufzählung kann einen Hinweis auf einen näheren Untersuchungsbedarf darstellen:

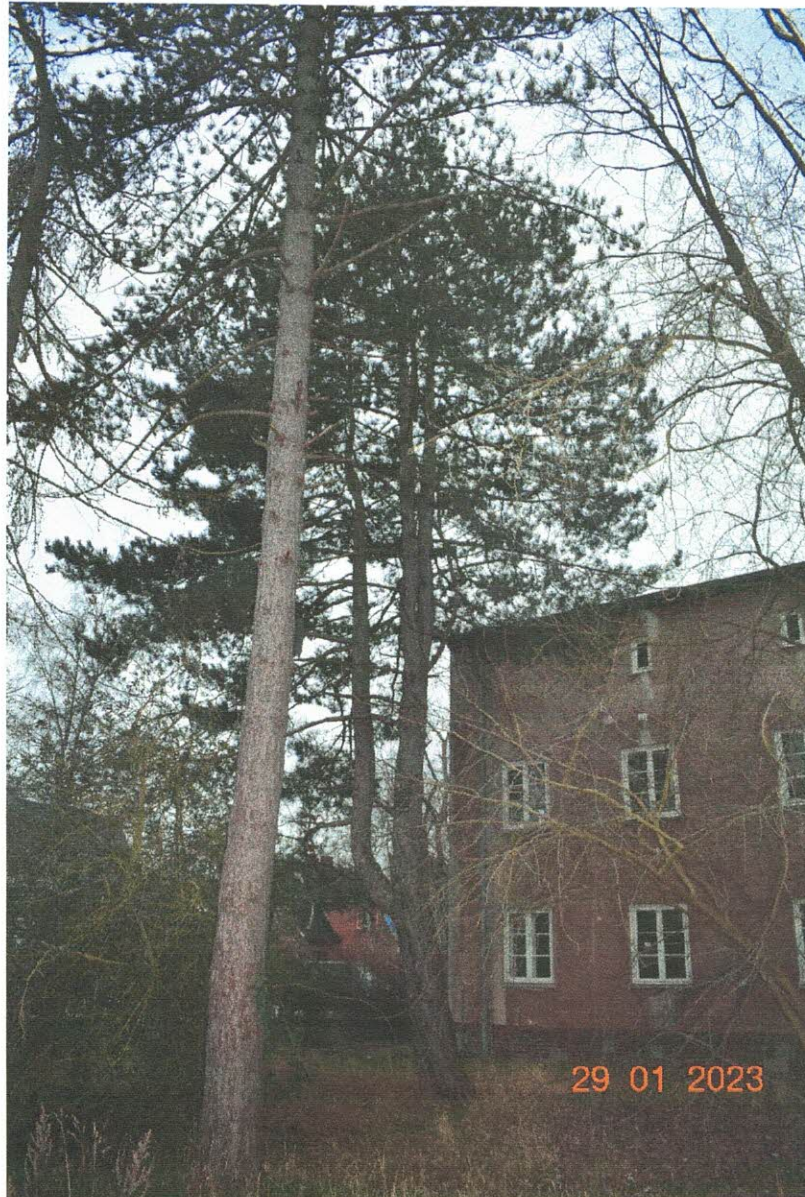
- Nester aller Art
- Horste
- Höhlen und Öffnungen im Wurzelstock-, Stamm- und Kronenbereich
- großes, altes totes Holz, Faulstellen
- Risse und Spalten ab ca. 1,5 cm Breite
- gelöste Rindenplatten
- Blitzleisten
- Mulm, Bohrmehl, Kot

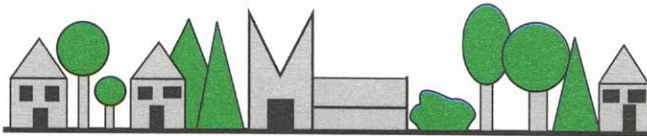


6. Ergebnisse der Untersuchung und artenschutzrechtliche Einordnung sowie Empfehlung zum weiteren Vorgehen

Im Kronenbereich der genannten Schwarzkiefern wurden während der Beobachtungsphase, von zahlreichem An- und Abflug der Türkentaube und Amsel – keine Flugbewegungen oder Ansitze von Greifvögeln festgestellt.



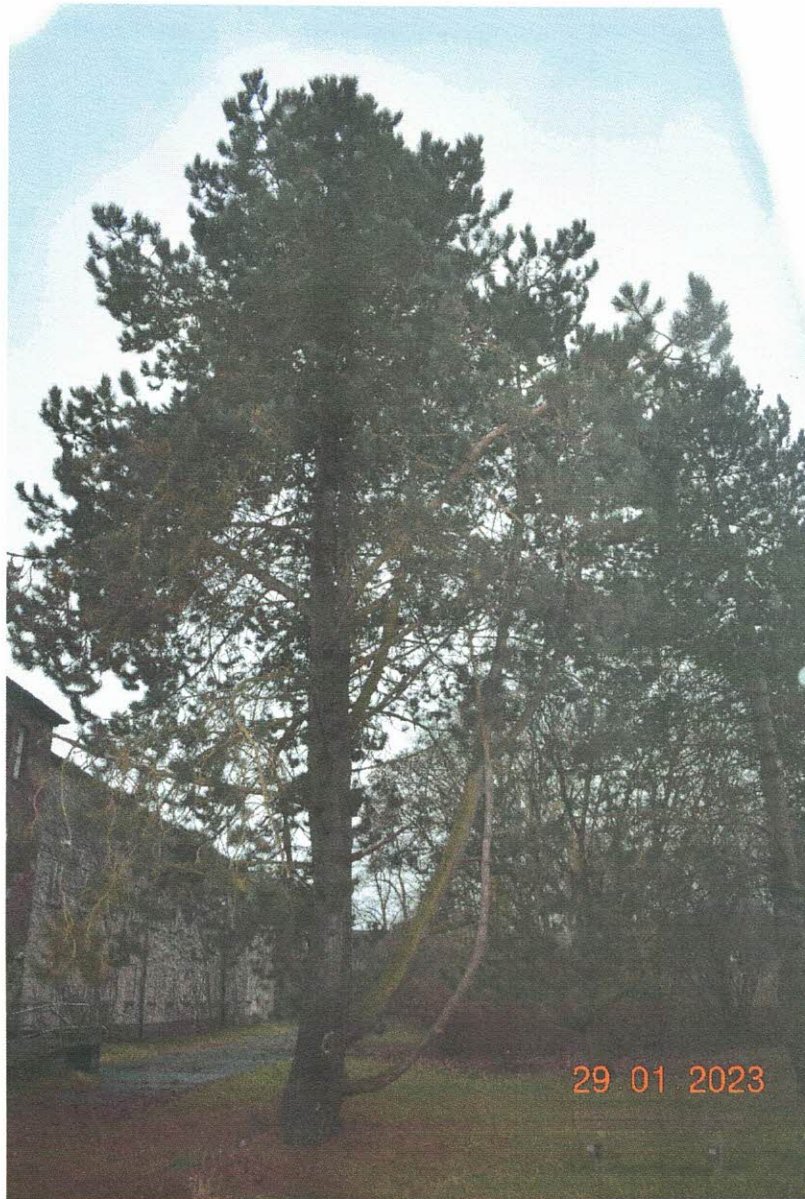


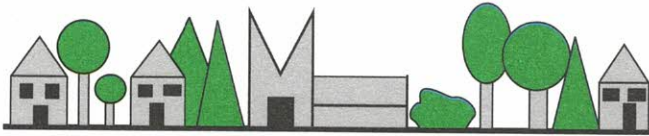




Michael Hartmann

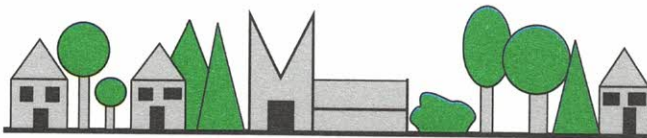
von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Baumpflege, -sanierung und -bewertung





Im Stamm-, Stammkopf und Kronenraum der zum Entzug vorgesehen Robinie, welche unmittelbar am Zaun zum Gehweg an der öffentlichen Straße steht, wurden keine bewohnten Habitatstrukturen festgestellt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Verbotstatbestände nach § 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz durch die anstehende Baumfällmaßnahme, welche innerhalb eines angemessenen Zeitfensters von 10 Tagen zwischen Prüfung und Ausführung erfolgen soll, nicht berührt wird. Die Fällmaßnahme kann insoweit umgesetzt werden.



7. Schlussbemerkungen

Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung am Baumbestand sind zum Gebrauch des Auftraggebers bestimmt.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Weitergabe an Dritte nur zulässig ist, wenn die vollständige Form des Gutachtens erhalten bleibt.

Eine Herausnahme von Unterlagen, Fotos, Karten, Textpassagen, oder eine sonst wie geartete Isolierung und/oder Wiedergabe von Textpassagen, die die Aussage des Gutachtens verändern könnte, ist nicht zulässig.


Michael Hartmann



Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO

Michael Hartmann, Moortwiete 74-78 in 25479 Ellerau erhebt Ihre Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung, zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrages erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1b) DSGVO. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur auftragsbezogen.

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Sie sind berechtigt, Auskunft der bei mir über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten einzufordern. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.